

SATZUNG

des FORUM älterwerden der Erzdiözese Freiburg e.V.



Präambel

Die Arbeit für ältere Menschen und mit älteren Menschen hat in der Erzdiözese Freiburg eine lange Tradition. Das »Altenwerk der Erzdiözese Freiburg e.V.« gab sich 1973 eine Satzung als Zusammenschluss von fast 800 Seniorengruppen in den Pfarreien und von kirchlichen Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind.

Um die vielfältigen Lebenswelten älterer Menschen und deren Kompetenzen ernst zu nehmen und der zunehmenden Differenzierung der Seniorenarbeit gerecht zu werden entwickelte sich das Altenwerk weiter zum »FORUM älterwerden«. Die ökumenische Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Senioren- und Intergenerationellen Arbeit sowie die Perspektive eines inklusiven Zusammenlebens aller Menschen sind dem FORUM älterwerden innere Anliegen seines Wirkens.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FORUM älterwerden der Erzdiözese Freiburg e.V. (im Folgenden »FORUM älterwerden«). Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister Freiburg eingetragen.

Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von can. 215 CIC.

§ 2 Aufgabe

Das FORUM älterwerden hat das Ziel, die Seniorenarbeit und intergenerationelle Begegnungen zu fördern.

Dies wird erreicht durch:

1. Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder sowie anderweitig Engagierter in Senioren- und intergenerationeller Arbeit;

2. Unterstützung der Verantwortlichen für die Senioren- und die intergenerationelle Arbeit in Pfarreien, Seelsorgeeinheiten und ihren Gemeinden, in Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie in Einrichtungen durch Information, Beratung, Arbeitsmaterialien, Fortbildungen und Austauschtreffen;
3. Förderung der Selbstorganisation älterer Menschen;
4. Entwicklung und Durchführung zukunftsweisender Projekte der Senioren- und intergenerationellen Arbeit;
5. Durchführung von Fachtagungen über Fragen der Senioren- und intergenerationellen Arbeit;
6. Vertretung des FORUM älterwerden in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien;
7. Eintreten für die Belange der älteren Menschen und Stellungnahmen zu Alters- und Generationenfragen;
8. Förderung von Vernetzungen im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich;
9. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland (AO §§ 51–68).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Kirchliche Ausrichtung des Vereins

Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

1. Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
2. Der Vorstand des Vereines unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamts und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
3. Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen

Ordinariats Freiburg:

- a) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter;
 - b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken;
 - d) Begründung, Erwerb, Änderung; Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter;
 - e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 Euro und höher.
4. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Mitglieder kraft Amtes (eine Vertretung ist möglich):

- a) die Leitung der Hauptabteilung Pastoral im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg;
- b) die vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mit der Geistlichen Verbandsleitung des FORUM älterwerden beauftragte Person;
- c) der/die Rektor/in des Erzbischöflichen Seelsorgeamts Freiburg;
- d) der/die Direktor/in des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg;
- e) der/die Direktor/in des Diözesancaritasverbandes Freiburg;
- f) die Leitung der Abteilung Erwachsenenpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg;
- g) die vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg für die Seniorensorge in den Dekanaten beauftragten Personen.

2. Kooperative Mitglieder:

- a) kirchliche Institutionen und Verbände, die auf Diözesanebene im Rahmen ihrer Aufgaben Seniorenarbeit wahrnehmen;
- b) Altenwerke / Seniorenkreise der Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg.

3. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern; die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet; die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese

ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;

- c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach §5 Ziffer 3 Buchstabe c) kann die betroffene Person Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der betroffenen Person.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung („Diözesanversammlung“);
2. Der Vorstand („Diözesanvorstand“).

§ 8 Die Diözesanversammlung

1. Der Diözesanversammlung gehören an:

- a) der Diözesanvorstand;
- b) die in § 5 Ziffern 1 Buchstaben a–g genannten Mitglieder kraft Amtes;
- c) je zwei ständige Vertreter der in § 5 Ziffer 2 Buchstabe a genannten kirchlichen Institutionen und Verbände;
- d) aus jedem Dekanat zwei Vertreter/innen des Dekanatsteams der Seniorenarbeit;
- e) die Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 3.

2. Die Diözesanversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Diözesanversammlung ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Diözesanversammlung verpflichtet. Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

5. Anträge zur Beschlussfassung können von den Mitgliedern bis vierzehn Tage vor der Diözesanversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

6. Die Diözesanversammlung wird von den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand kann zu den Diözesanversammlungen weitere fachkundige Personen einladen.

7. Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es wird allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn

sechs Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch in Textform bei der Geschäftsstelle erhoben wird.

§ 9 Die Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl von zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden;
2. die Wahl von mindestens vier Beisitzenden des Vorstandes;
3. die Wahl von zwei zur Buch- und Kassenprüfung beauftragten Personen, welche nicht Mitglieder des Vorstands sind, bzw. die Beauftragung einer neutralen Prüfstelle zur Buch- und Kassenprüfung;
4. Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der zur Buch- und Kassenprüfung beauftragten Personen sowie Entlastung des Vorstands;
5. Beschlussfassung von Aktivitäten und Arbeitsweisen des FORUM älterwerden;
6. Beratung über Fragen der Senioren- und intergenerationellen Arbeit;
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus
 - a) zwei bis drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern als Vorsitzende mit Stimmrecht, die das FORUM älterwerden nach außen vertreten;
 - b) mindestens vier weiteren Mitgliedern als Beisitzende mit Stimmrecht;
 - c) der vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg ernannten »Geistlichen Verbandsleitung« (vgl. Diözesane Leitlinien (2017), IV, 1.4) als geborenes Mitglied mit Stimmrecht;
 - d) je einer Vertretung des Caritasverbandes und des Bildungswerkes der Erzdiözese als geborene Mitglieder ohne Stimmrecht;
 - e) der/dem hauptamtlichen Bildungsreferent/in für Seniorenarbeit im Referat Inklusion – Generationen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht;
 - f) der mit der hauptamtlichen Geschäftsführung für das FORUM älterwerden beauftragten Person im Referat Inklusion – Generationen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
2. Der Vorstand kann von Fall zu Fall weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
3. Vorstand im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB) sind zwei der bis zu drei Vorsitzenden nach §10 Ziffer 1 Buchstabe a). Diese werden als Vorsitzende im Vereinsregister geführt und vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sich bei Vorstandsbeschlüssen ohne Versammlung beteiligt haben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert in jedem Falle bis zu einer Neuwahl fort.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung. Er fasst Beschlüsse über Aufgaben und Schwerpunkte des FORUM älterwerden zwischen den Diözesanversammlungen.
7. Der Vorstand sorgt dafür, dass die zur Verfügung stehenden Mittel satzungsgemäß verwendet werden. Er nimmt Finanzberichte entgegen und stellt Haushaltspläne auf. Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens jährlich zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei von der Diözesanversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte Personen, die nicht dem Vorstand angehören oder durch eine neutrale Prüfstelle (vgl. §9 Ziffer 3). Die Entscheidung, wer die Prüfung durchführt, trifft die Diözesanversammlung gemäß §9 Ziffer 3.
8. Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete ein.
9. Der Vorstand bestimmt die Delegierten, die das FORUM älterwerden in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien und Organisationen vertreten.
10. Bei Vakanz des Amtes der »Geistlichen Verbandsleitung« nach §10 Ziffer 1 Buchstabe c) ist es Aufgabe des gesamten Diözesanvorstands, für die theologisch-spirituelle Ausrichtung des FORUM älterwerden Sorge zu tragen.

§ 11 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des FORUM älterwerden ist eine Dienststelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamts Freiburg und arbeitet nach den Vorgaben des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg. Sie führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Diözesanversammlung sowie der an sie erteilten Weisungen durch.

Die mit der hauptamtlichen Geschäftsführung für das FORUM älterwerden beauftragte Person im Referat Inklusion – Generationen nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 12 Grenzachtender Umgang und Prävention sexualisierter Gewalt

Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 13 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder bzw. unter Beteiligung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Mehrheit von Dreivierteln derselben bei Beschlüssen ohne Versammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Freiburg, das es unmittelbar und

ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Delegierten auf der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2022 beschlossen.

gez. Ulrike Kütscher, Vorsitzende des FORUM älterwerden der Erzdiözese Freiburg e.V.

Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, Justitiariat, Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht (AZ: 08.33#7[21]2022/71061) am 7. Oktober 2022.

Eintragung beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Registergericht unter der Geschäftsnummer VR 827 am 24. Oktober 2022.